



Einwohnergemeinde **Krattigen**

Liegenschaftssteuerreglement

14. Dezember 2001

mit Änderung vom 3. Juni 2009

Reglement über die Liegenschaftssteuer (LStR) der Einwohnergemeinde Krattigen

Die Einwohnergemeinde Krattigen

gestützt auf Art. 151, 247, 248, 257 - 262, 266 - 270 des Steuergesetzes (StG) vom 21. Mai 2000 und Art. 4 des Organisationsreglementes (OgR) der Einwohnergemeinde Krattigen vom 3. Dezember 1999

beschliesst:

Gegenstand	Art. 1 Die Einwohnergemeinde Krattigen erhebt in Anwendung von Art. 258ff. des Steuergesetzes (StG) auf den amtlichen Werten eine Liegenschaftssteuer.
Steuersatz	Art. 2 Der Satz der Liegenschaftssteuer wird zusammen mit dem Beschluss über den Voranschlag der Laufenden Rechnung durch die Gemeindeversammlung jährlich festgesetzt (Art. 261 Abs. 1 StG).
Steuerbezug	Art. 3 Der Bezug der Liegenschaftssteuer erfolgt durch die Finanzverwaltung der Einwohnergemeinde Krattigen oder kann an die kantonalen Steuerverwaltungen delegiert werden ¹ .
Widerhandlungen / Bussen	Art. 4 Die vollendete oder versuchte Hinterziehung der Liegenschaftssteuer wird mit einer Busse bis zum Betrag von 5000 Franken bestraft (Art. 267 StG). Die Busse wird durch den Gemeinderat ausgesprochen.
Inkrafttreten	Art. 5 ¹ Dieses Reglement tritt per 31. Dezember 2001 in Kraft. ² Es hebt das Steuerreglement vom 6. Oktober 1945 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Die Versammlung vom 14. Dezember 2001 nahm dieses Reglement an.

Die Präsidentin: Der Gemeindeschreiber:

sig. Anita Lugimbühl sig. Willi Kummer

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 8. November 2001 bis 9. Dezember 2001 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsangebot Nr. 45 vom 8. November 2001 bekannt.

Krattigen, 28. Februar 2002

Der Gemeindeschreiber:

sig. Willi Kummer

¹ Änderung gemäss Beschluss Gemeindeversammlung vom 03. Juni 2009. Die Änderung tritt mit der Genehmigung in Kraft.